

Satzung des Frankfurter Kanu-Vereins 1913 e.V.
(Fassung vom 19. März 2009)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der am 12. Oktober 1913 gegründete Frankfurter Kanu-Verein 1913 e.V. (FKV) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt durch Ausübung und Förderung des Kanusports in seinen verschiedenen Formen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Aufgabe ist insbesondere die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Veranstaltungen kanusportlicher Wettkämpfe, sowie Teilnahme an solchen, außerdem die Pflege von Sportgeist, Vereinsgeselligkeit und Kameradschaft. Der Verein stellt zu diesem Zweck den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und sein vereinseigenes Inventar zur Verfügung. Der FKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. und des Landessportbundes Hessen e.V.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Frankfurter Kanu- Vereins 1913 e.V. kann jeder werden, der den Kanusport dem jeweils gültigen Amateurstatus gemäß betreibt. Auch Freunde des Kanusportes und andere Wassersportarten betreibende Personen können als Mitglieder aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs
3. Besuchende und temporäre Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die Beitragsordnung kann für Anschlussmitglieder von ordentlichen Mitgliedern einen ermäßigten Beitrag vorsehen. Jugendliche und in Ausbildung befindliche Mitglieder können, wenn sie dem Verein ein Jahr angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, als ordentliche Mitglieder übernommen werden. Besuchende Mitglieder sind solche, die den Kanusport im FKV nicht aktiv ausüben, sich jedoch den Zielen des Vereins fördernd und freundschaftlich verbunden fühlen. Temporäre Mitglieder üben ihren Sport nur zeitlich begrenzt im FKV aus. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Freunde des FKV, die sich um den FKV oder den Kanusport besondere Verdienste erworben haben, durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 4 Leitung des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. dem 1. Vorsitzenden (Präsident) | 3. dem Kassenwart |
| 2. dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident) | 4. dem Schriftführer |

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam zu zweit oder einzeln in Gemeinschaft mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Zahlungsanweisungen können nur vom Kassenwart gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes erteilt werden. Zur Empfangnahme von Zahlungen ist der Kassenwart auch allein berechtigt. Die Kassenführung wird durch 2 Kassenprüfer überwacht. Zur Führung der Vereinsgeschäfte steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite, dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen werden. Die Mitglieder sollen die einzelnen Fach- oder Verwaltungsbereiche des Vereins repräsentieren und können dazu vom Vorstand mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben und eine Sitzung innerhalb von drei Wochen durchzuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. An den Vorstandssitzungen sollen, je nach Art der anstehenden Themen, Mitglieder des Beirates teilnehmen. Den Vorsitz führt der 1. oder der 2. Vorsitzende. Bei der Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern sowie bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist Einstimmigkeit erforderlich; einfache Stimmenmehrheit entscheidet in allen anderen Fällen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen, die im Regelfall mindestens vier mal im Jahr stattfinden sollten, sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung gewählt. In jedem Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus; in ungeraden Jahren der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, in geraden Jahren der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Nach jedem Jahr scheidet einer aus. Dem Vorstand zur Seite steht ein Ehrenrat. Dieser wird von der Jahreshauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Bei der Wahl von Vorstand, Kassenprüfer und Ehrenrat sind Wiederwahlen zulässig.

§ 5 Aufnahme

Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft haben schriftlich auf besonderem Formular beim Vorstand zu erfolgen. Jeder Aufnahmeantrag soll von zwei ordentlichen Mitgliedern befürwortet sein. Der Antragsteller hat sich durch Unterschrift zu den Satzungen zu bekennen. Die Aufnahmeanträge sind 4 Wochen lang durch Aushang am schwarzen Brett im Bootshaus bekannt zu geben. Gegen die Aufnahme kann beim Vorstand aus dem Kreise der Mitglieder innerhalb dieser 4 Wochen Einspruch erhoben werden. Über die Aufnahme, entscheidet der Vorstand, spätestens nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Aufnahmeantrages an gerechnet. Abweichend von vorstehender

Regelung entscheidet der Vorstand über die Aufnahme von temporären Mitgliedern unmittelbar. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder der Satzung des FKV sowie den Entscheidungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unterworfen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein, kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Auf Antrag entscheidet der Vorstand in Ausnahmefällen. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand in nachweisbarer schriftlicher Form (eingeschriebener Brief; E-mail oder durch persönliche Übergabe) anzuzeigen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitglieds an den Verein. Die Abzeichen des FKV dürfen nicht weitergeführt werden. Ausweise und übernommene Schlüssel sind zurückzugeben. Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern, sind dem Vorstand vorzutragen. Dieser entscheidet, ob ein Ausschlussverfahren einzuleiten ist.

Ausschlussgründe sind:

- a) Gröblicher Verstoß gegen die Satzung des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und gegen die Vereinsdisziplin.
- b) Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskamradtschaft.
- c) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins und der Verbände.
- d) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach vorheriger Mahnung, jedoch nur dann, wenn der Beitragsrückstand mehr als 6 Monate beträgt.

Vor der Entscheidung durch den Vorstand, ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausgeschlossene hat nach Zustellung des Bescheides das Recht, innerhalb einer Woche an den Ehrenrat zu appellieren. Dieser entscheidet, ob der Ausschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, bestätigt werden soll. Ausgeschlossene verlieren mit dem Tage des Ausschlusses alle Rechte im Verein. Beiträge sind nur bis zum Tage des Ausschlusses zu zahlen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Boots-/ Zeltplatzgebühren sowie einer ggf. bestehenden Aufnahmegebühr wird durch eine Beitragsordnung geregelt, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. In außerordentlichen Fällen können außer den regelmäßigen Beiträgen besondere Umlagen erhoben werden. Hierüber entscheidet eine Mitgliederversammlung. Abweichend von vorstehender Regelung bestimmt der Vorstand den Beitrag für temporäre Mitglieder.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Mit Ausnahme der besuchenden und temporären Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, sind alle Mitglieder in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außer besuchende Mitglieder haben alle Mitglieder Anspruch auf einen Bootsplatz im Bootshaus, sofern ihre Boote zur Lagerung geeignet sind und Platz vorhanden ist.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) sind auch außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich. Die Jahreshauptversammlung hat in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 4 Wochen stattzufinden, wenn der Vorstand oder der Ehrenrat diese für erforderlich hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe von Gründen. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Satzungsänderungen und Umlagen werden ausschließlich durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Jahreshauptversammlung hat zu erledigen:

- | | |
|---|--|
| 1. Bericht des Vorsitzenden | 6. Neuwahl eines Kassenprüfers |
| 2. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer | 7. Wahl der 3 Ehrenratsmitglieder - alle 3 Jahre - |
| 3. Berichte von Beiratsmitgliedern (nach Bedarf) | 9. Vorliegende Anträge zu § 7 der Satzung |
| 4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes | 8. Ggf. notwendige Ergänzungswahlen hinsichtlich Vorstand, Kassenprüfer oder Ehrenratsmitglieder |
| 5. Neuwahlen von 2 Mitgliedern des Vorstandes (§ 4 der Satzung) | 10. Verschiedenes |

Anträge zu Punkt 10 der Tagesordnung sind dem Vorstand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geschieht durch Handzeichen oder Zuruf. Sie muss durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt. Die Beschlüsse erlangen Gültigkeit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung im Bootshaus auszuhängen. Erfolgt innerhalb von weiteren 4 Wochen kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung erlangt Gültigkeit, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung zustimmen und wenn alle Verbindlichkeiten erfüllt sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die zuletzt in den Vorstand gewählten Mitglieder führen bis zur völligen Auflösung des Vereins die Geschäfte weiter.